

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: (ELEKTRO-) FAHRZEUGE IM STEUERRECHT -
DIENSTWAGEN / GESCHÄFTSWAGEN & BIKES: UPDATE 2026/2027**



TERMIN

Montag, 2.11.2026, 09:00-10:30 Uhr

ORT

Online

REFERENT

Michael Seifert, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater

TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 115,00**
zzgl. 19% USt (€ 21,85) = insgesamt € 136,85.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 172,50**
zzgl. 19% USt (€ 32,77) = insgesamt € 205,28.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet digitale Arbeitsunterlagen.

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: (ELEKTRO-) FAHRZEUGE IM STEUERRECHT - DIENSTWAGEN /
GESCHÄFTSWAGEN & BIKES: UPDATE 2026/2027**

Die steuerliche Behandlung von (Elektro-)Kraftfahrzeugen und (Elektro-) Rädern spielt in der täglichen Beratungspraxis gerade auch wegen der gestiegenen Benzinpreise eine immer bedeutsamere Rolle und ist für die Mandant oftmals eine Herzensangelegenheit.

Das Thema „(Elektro-)Fahrzeuge im Steuerrecht“ ist komplex und berührt nahezu alle Mandanten: Gewerbetreibende, Freiberufler und Arbeitnehmer.

Laufend ergeben sich Neuerungen und Fortentwicklungen, wie z. B. Gestaltungsmöglichkeiten über das Vorschaltmodell, erneute Änderungen bei der Abrechnung von Ladestrom, KI-Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung über neue Eintragungen in der Anlage EÜR, der Entkräftung der unterstellten Fahrzeug-Privatnutzung sowie der Anwendung der besonderen E-Fahrzeugabschreibung.

Es gilt, all diese Entwicklungen auch mit den umsatzsteuerlichen Auswirkungen zeitnah bei den Mandanten zu beachten und umzusetzen. Geschieht dies nicht, können sich Haftungsrisiken und Rechtsstreitigkeiten mit dem Mandanten/der Mandantin bzw. der Finanzverwaltung gerade bei Außenprüfungen ergeben.

Im Webinar erfahren Sie anhand zahlreicher Beispielsfälle anschaulich und praxisnah, wie die Dienst- und Geschäftswagen bzw. (Elektro-)Räder unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben rechtssicher abzurechnen sind und Sie hierdurch Haftungsrisiken vermeiden können.

Von einem Experten werden sämtliche aktuelle Entwicklungen mit Schwerpunktsetzung auf das Ertragsteuerrecht dargestellt. Sie erhalten Hinweise, wie Sie diese umsetzen können. Auch Gestaltungsmöglichkeiten und Argumente für die Abwehrberatung werden aufgezeigt.

THEMENÜBERSICHT

1. Aktuelles

- Vorschaltmodell: Fahrzeugvermietung an das Unternehmen (Einkunftsart / § 23 EStG und BFH v. 27.1.2026 / Steuergefahr: In welchen Fällen gilt die günstige BFH-Rechtsprechung nicht?)
- Nicht abziehbare Betriebsausgaben und Fahrten zum Betrieb: Was ist ein „Betrieb“ – enge BFH-Auslegung und Steuergefahr (BFH-Urt. v. 5.2.2026)
- Fahrzeuge im Umsatzsteuerrecht – Hinweise (BMF v. 3.3.2026)
- Ladestrom: Ladestromabrechnung und weitere Konkretisierung durch die FinVerw. (Ergänzung des BMF-Schr. v. 11.11.2025)
- Fahrzeuge und Abschreibungsmöglichkeiten: Wer die Wahl hat, hat die Qual
- Anlage EÜR 2025 – Ausblick EÜR 2026: Neue Eintragung bei E-Fahrzeugen und Querprüfung
- Aktuelle Fragen zur Listenpreisermittlung (Preiserhöhungen bis zur Erstzulassung, (eventuelle) Umsatzsteuer-Erhöhung und Listenpreisfolgen)
- Entfernungspauschale 2026 und Folgen für Dienst- und Geschäftswagen-Abrechnung

2. Gewinneinkünfte: (Elektro-) Geschäftswagen / (Elektro-) Geschäftsräder

- Betriebsvermögenseigenschaft: Abgrenzung notwendiges / gewillkürtes Betriebsvermögen bzw. notwendiges Privatvermögen:
Welche Zuordnungsentscheidung bietet sich an?
- Gestaltungsmöglichkeit: Geschäftsräder und Steuerfreiheit
- E-Fahrzeugabschreibung: Eine neue Gestaltungsmöglichkeit
- Sonder-AfA nach § 7g EStG / Investitionsabzugsbetrag bei Dienst- und Geschäftswagen
- Privatnutzung: Ermittlung der Nutzungsentnahme und Besonderheit: Entkräftung des Anscheinsbeweises der Privatnutzung
- Nicht abziehbare Betriebsausgaben und Fahrten zum Betrieb:
Paukensschlag durch den BFH: Was heißt „Betrieb“ (BFH v. 5.2.2026)

3. (Elektro-) Dienstwagen und (Elektro-) Bike-Gestellung an Mitarbeiter

- Nutzungsverbot (Lohnsteuer vs. Körperschaftsteuer)
- Werkstattwagen / Rufbereitschaft / Sammelpunktfahren
- Privatnutzung – gelegentliche Privatnutzung
- Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte
- Familienheimfahrten (umsatzsteuerliche Risiken)
- Lohnsteuerpauschalierung

4. Sonderfälle

- Mehrere Geschäftswagen / Dienstwagen
- Nutzung eines Fahrzeugs durch mehrere Personen
- Fahrzeugwechsel / Führerscheinentzug / längere Krankheit
- Jungesellenklausel (Lohnsteuer/Einkommensteuer)
- 0,03%-Regelung bzw. 0,002%-Regelung – Wahlrechtsausübung

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.